



**Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Ausschreibung
Transport, Sortierung und Verwertung
des kommunalen Masseanteils
der Wertstofftonne**

Vergabeunterlagen

Inhalt

1	Aufforderung zur Angebotsabgabe	4
1.1	Auftraggeber	5
1.2	Aufbau der Vergabeunterlagen.....	5
1.3	Rückfragen zu den Unterlagen und weitere Auskünfte	5
2	Bewerbungsbedingungen	6
2.1	Registrierung	6
2.2	Datenschutz.....	6
2.3	Einreichung der Angebote.....	7
2.3.1	<i>Fristablauf und Form</i>	<i>7</i>
2.3.2	<i>Preisangaben</i>	<i>7</i>
2.3.3	<i>Kosten</i>	<i>8</i>
2.4	Änderungsvorschläge/Nebenangebote	8
2.5	Bietergemeinschaften	8
2.6	Unterauftragnehmer	8
2.7	Eignungsleihe	9
2.8	Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen.....	10
2.9	Als Angebot einzureichende Unterlagen	10
2.10	Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien.....	11
2.10.1	<i>Bietereignung</i>	<i>11</i>
2.10.2	<i>Preisprüfung</i>	<i>11</i>
2.10.3	<i>Wirtschaftlichstes Angebot.....</i>	<i>11</i>
2.11	Zuschlags- und Bindefrist	11
2.12	Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote	12
2.13	Vertrag.....	12
2.14	Kalkulation.....	12
2.15	Nachprüfungsverfahren	12
2.16	Hinweise zu Mindestlohn und NTVergG	13
3	Leistungsbeschreibung	14
3.1	Vorbemerkung	14

3.2	Erfassung des Wertstoffgemischs	14
3.3	Mengen	15
3.4	Wertstoffgemisch.....	15
3.5	Transport/Übernahme	16
3.6	Anforderungen an die Behandlung des Wertstoffgemischs	17
3.7	Leistungspflichten	18
3.7.1	Übersicht und allgemeine Pflichten	18
3.7.2	Übernahme und Transport der vertragsgegenständlichen Abfälle durch den AN (Kapitel 5.9, Preisblatt, Pos. 1)	18
3.7.3	Annahme durch den AN.....	19
3.7.4	Anforderungen an die Verwertung der Abfälle (Kapitel 5.9 Preisblatt, Pos. 2 und 3).....	20
3.7.5	Nachweisführung.....	21
3.7.6	Entgeltregelungen	22
4	Vertrag.....	23
5	Angebotsformular	33
5.1	Bieter und Ansprechpartner, federführendes Mitglied	33
5.2	Angaben zu Bietergemeinschaften	34
5.2.1	Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften.....	34
5.2.2	Erklärung der Bietergemeinschaft	34
5.3	Unterauftragnehmer, Eignungsleihe.....	35
5.3.1	Verzeichnis Unterauftragnehmer und Eignungsverleiher	35
5.3.2	Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers.....	35
5.4	Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien.....	36
5.5	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	40
5.6	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	40
5.7	Berufliche Leistungsfähigkeit	41
5.8	Leistungsbezogene Unterlagen und Angaben	42
5.9	Preisblatt	43

Anhang

Anhang 1: Häufige Fehler in Vergabeverfahren

1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die WAS Wolfenburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WAS) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Durchführung der Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Wolfsburg.

Zum 01.01.2026 wurde im Stadtgebiet die Wertstofftonne eingeführt; das heißt, mit den Leichtverpackungen (LVP) der Systeme werden auch stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) erfasst. Gemäß der Abstimmungsvereinbarung wurde eine Gebietsteilung vereinbart: der von den Systemen beauftragte Entsorger wird die Wertstofftonne für 80% der Einwohner, die WAS für 20 % der Einwohner erfassen; die WAS hat anschließend diesen Mengenanteil am Sammelgut zu übernehmen und zu verwerten.

Daher müssen die Sortierung und Verwertung des kommunalen Massenanteils ausgeschrieben werden.

Folgende Leistungen hat der Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) zu erbringen:

- Übernahme und Transport des kommunalen Massenanteils, wobei sich die WAS vorbehält, einen Teil der Transporte selbst durchzuführen
- Sortierung
- Bereitstellung der Fraktion Flüssigkeitskartons für die Systeme (inkl. Verladung)
- Verwertung der Sortierfraktionen und Entsorgung der Sortierreste.

Zu den Details siehe die Leistungsbeschreibung in Kap. 3.

Leistungsbeginn ist der 01.01.2027. Die Leistungserbringung läuft über ein Jahr zzgl. Verlängerungsoption, vgl. § 11 Vertrag.

Die Leistung wird nach § 119 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) europaweit im „Offenen Verfahren“ ausgeschrieben.

1.1 Auftraggeber

WAS Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Karl-Ferdinand-Braun-Ring 7
38448 Wolfsburg (im Folgenden AG)

1.2 Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind wie folgt gegliedert:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe (Gegenstand der Anfrage, Anforderungen an die Angebotserstellung und Hinweise zur Angebotsauswertung), Kap. 1 bis 2
- Leistungsbeschreibung, Kap. 3
- Vertrag über Transport, Sortierung und Verwertung (im Folgenden: Vertrag), Kap. 4
- Angebotsformular: Unterlagen, Preis- und Formblätter, Kap. 5 (das gesamte Angebotsformular wurde als ausfüllbares PDF-Dokument verfügbar gemacht!)
- Anhänge

1.3 Rückfragen zu den Unterlagen und weitere Auskünfte

Bestehen nach Auffassung des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, sind diese unverzüglich über das Portal **DTVP** mitzuteilen (über welches auch diese Vergabeunterlagen bezogen wurden). Dies gilt auch für sonstige auftretende Fragen und Probleme, insbesondere wenn die Vergabeunterlagen Fragen aufwerfen, die für die Erstellung des Angebots relevant sein können. Fragen auf anderem Wege (z. B. per E-Mail oder Fax) werden nicht beantwortet.

Auf die Rügeobliegenheit gemäß § 160 Abs. 3 GWB sowie auf die dort in Nr. 4 genannte Frist wird hingewiesen.

Weitere Auskünfte werden ebenfalls nur auf Anfrage über das Vergabeportal erteilt.

2 **Bewerbungsbedingungen**

Der AG verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG.

Hinweis: In **Anhang 1** sind häufige Fehler, die einem Bieter bei der Teilnahme an einem Vergabeverfahren unterlaufen können, zusammengefasst.

2.1 **Registrierung**

Gemäß § 9 Abs. 3 VgV ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, den Zugang zu den Vergabeunterlagen ohne Registrierungspflicht zu ermöglichen.

Um an der Kommunikation in diesem Vergabeverfahren teilzunehmen, sollten Interessenten sich in ihrem eigenen Interesse beim Vergabeportal für diese Ausschreibung registrieren.

2.2 **Datenschutz**

Zur Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet der AG personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit den jeweiligen vergaberechtlichen Bestimmungen des GWB, der VgV und des NTVergG. Der AG weist darauf hin, dass er sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gegebenenfalls externer Dienstleister (z. B. Betreiber elektronischer Plattformen, externe Fachberater, ggf. Rechtsberater) bedient und ggf. die an ihn übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese Dritten zur Verarbeitung für Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens weitergibt. Der Datenschutzbeauftragte des AG ist:

Datenschutzbeauftragter der WAS
Nils Möllers
Keyed GmbH
Siemensstraße 12
48341 Altenberge

Der Bieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den Bieter an den AG rechtmäßig ist. Soweit notwendig, hat der Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an den AG und deren Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Eine gesonderte Information an die betroffenen Personen durch den AG erfolgt nicht.

2.3 Einreichung der Angebote

Die Vergabeunterlagen wurden als PDF-Datei zum Herunterladen bereitgestellt. Das Kap. 5 der Vergabeunterlagen „Angebotsformular“ ist als ausfüllbares PDF-Dokument verfügbar. Es ist elektronisch auszufüllen, abzuspeichern und zusammen mit den dort aufgeführten Unterlagen als Angebot einzureichen.

Die Einreichung der Angebote erfolgt **ausschließlich** gemäß § 53 Abs. 1 VgV mithilfe elektronischer Mittel. Das bedeutet, dass die Angebote als Dateien auf das Vergabeportal hochzuladen sind. Auf anderen Wegen eingereichte Angebote (z. B. Post, Telefax, E-Mail) werden ausgeschlossen.

Für die elektronische Angebotsabgabe sind unterschiedliche Signaturniveaus technisch möglich. Für diese Ausschreibung wird die Textform nach § 126b BGB als Mindeststandard festgelegt. Das bedeutet, dass die Bieter keine elektronischen Zertifikate benötigen, sondern lediglich Angaben zum Unternehmen und zum Ansprechpartner bei der Angebotsabgabe in DTVP machen müssen.

Für alle anderen einzureichenden Unterlagen ist ebenfalls das PDF-Format (Portable Document Format) zu nutzen; ggf. sind Unterlagen einzuscannen und als PDF-Datei abzuspeichern. Es steht dem Bieter grundsätzlich frei, mehrere Dateien einzureichen oder alle Dokumente in einer Datei zusammenzufassen; wir empfehlen jedoch, mehrere Dateien entsprechend der selbst vergebenen Anhangnummerierung zu generieren.

2.3.1 Fristablauf und Form

Die Angebote müssen vor **Ablauf der Angebotsfrist** auf das Vergabeportal hochgeladen worden sein und den Formvorgaben des AG entsprechen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist oder nicht formgerecht eingegangene Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

Es sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Datenblätter zu verwenden. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

2.3.2 Preisangaben

Die Angebotspreise sind in das Preisblatt in Kap. 5.9 der Vergabeunterlagen (PDF-Formular) einzutragen und in Textform zu signieren.

Es sind nur die Einheitspreise einzutragen. Die weiteren Berechnungen führt das PDF-Formular automatisch durch; im Falle von Fehlern bei den hinterlegten Formeln, die im Nachhinein erkannt werden, korrigiert der AG anhand der Einheitspreise und der vorgegebenen Vordersätze die Ergebnisse im Zuge der rechnerischen Prüfung der Angebote. Insoweit sind die angegebenen Einheitspreise maßgeblich.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) bleiben bei der Wertung unberücksichtigt, werden aber gleichwohl Vertragsbestandteil.

2.3.3 Kosten

Für das Erstellen und Einreichen der Angebote wird dem Bieter keine Entschädigung gewährt.

2.4 Änderungsvorschläge/Nebenangebote

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.5 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot Erklärungen und Unterlagen abzugeben, u. a. solche, welche die Zulässigkeit des Zusammenschlusses in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht belegen; siehe hierzu Kap. 5.2. Der AG behält sich vor, ergänzende Unterlagen zur Zulässigkeit der Bietergemeinschaft abzufordern.

Im Angebotsformular ist ein bevollmächtigter Vertreter (federführendes Mitglied) zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt.

2.6 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt ein Bieter, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der betreffenden Auftragsteile angeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen. Der AG behält sich vor, vor Zuschlagserteilung Nachweise zu verlangen, die belegen, dass dem Bieter im Auftragsfall die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, z. B. eine entsprechende Verpflichtungserklärung des/der benannten Unterauftragnehmer(s) (§ 36 Abs. 1 Satz 2 VgV).

Unterauftragnehmer sind Unternehmen, welche im Auftrag des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen, siehe die Definition in § 4 (1) Entsorgungsvertrag. In die Leistungserbringung

einbezogene Verleiher von Arbeitskräften sind, im Sinne dieser Ausschreibung, immer Unterauftragnehmer.

Der AG weist darauf hin, dass verbundene Unternehmen (Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters) ebenfalls als Unterauftragnehmer gelten, wenn sie in die Leistungserbringung eingeschaltet sind.

Zur späteren Einschaltung von Unterauftragnehmern siehe § 4 Entsorgungsvertrag.

Mit Blick auf die Eignungsprüfung sind für Unterauftragnehmer, je nach Kategorie, bestimmte Unterlagen vorzulegen, siehe jeweils die entsprechenden Unterkapitel des Angebotsformulars (Kap. 5).

Im Übrigen gilt § 36 VgV.

2.7 Eignungsleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der Verbindung zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (vgl. Kap. 5.7) oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (vgl. § 47 Abs. 1 VgV). Bezüglich der Referenzen wird auch eine Erklärung/ein Nachweis zugelassen, dass die entsprechenden Know-how-Träger des Eignungsverleihers als Personen tatsächlich in die Leistungserbringung einbezogen werden.

Eine Eignungsleihe ist nicht möglich im Hinblick auf die Eigenerklärung zu den Ausschlusskriterien in Kap. 5.4.

Für die Eignungsleihe sind alle Unterlagen vorzulegen, die für den geliehenen Eignungsaspekt auch vom Bieter gefordert werden. Eignungsverleiher gelten in Hinblick auf die vorzulegenden Unterlagen als Unterauftragnehmer; vgl. Kap. 5.3.

Diesbezüglich behält sich der AG Aufklärungen vor.

Im Falle einer Eignungsleihe gilt im Sinne von § 47 Abs. 3 VgV für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung des Bieters und Eignungsverleihers.

Hinweis: Für Bietergemeinschaften geht der AG davon aus, dass diese sich gegenseitig bei der Erfüllung des Auftrags unterstützen, sodass hier die Eignungsleihe nach § 47 VgV stets gegeben ist. Hier ist somit keine Verpflichtungserklärung erforderlich.

2.8 Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften. Angebote von Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen (gilt auch für einzelne Mitglieder von Bietergemeinschaften), werden ausgeschlossen.

2.9 Als Angebot einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind verschiedene Unterlagen einzureichen, die im Angebotsformular aufgeführt sind. Dabei ist zu beachten:

Um Fehler zu vermeiden, halten Sie sich bitte an das Angebotsformular, das in Kap. 5 abgedruckt ist und separat als ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung steht.

Das Angebot und alle beigelegten Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher **Sprache** abgefasst sein. Soweit Unterlagen in einer anderen Sprache vorgelegt werden, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Der AG behält sich diesbezüglich Rückfragen und Nachforderungen vor.

Der AG weist darauf hin, dass gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, ausgeschlossen werden.

Der AG kann die Bieter jedoch gemäß § 56 Abs. 2 VgV unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Ob eine Nachforderung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des AG.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den AG innerhalb einer von diesem festzulegenden, angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist, vorzulegen. Kommt der

Bieter der Aufforderung innerhalb der von dem AG gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß und vollständig nach, wird das Angebot ausgeschlossen.

Die Anforderung zusätzlicher Erklärungen und Nachweise, welche der AG für die Feststellung der Eignung und für die sonstige Angebotsprüfung im Rahmen der Aufklärung für erforderlich ansieht, bleibt vorbehalten.

2.10 Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien

2.10.1 Bieterreignung

Der AG wird die Bieter zunächst auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123 und 124 GWB) prüfen. Dabei werden Maßnahmen zur Selbstreinigung berücksichtigt (§ 125 GWB). Liegen keine Ausschlussgründe vor, wird der AG gemäß § 122 GWB in Verbindung mit den §§ 44 bis 47 VgV die Eignungskriterien der jeweiligen Bieter prüfen. Er bezieht sich dabei auf die vorgelegten und ggf. weitere von Bieter abgeforderte Unterlagen sowie sonstige Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der AG wird keine nachteiligen Eignungsinformationen von Dritten verwenden, ohne den Bieter zur Stellungnahme aufzufordern.

2.10.2 Preisprüfung

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird der AG Aufklärung verlangen, indem er den oder die betreffenden Bieter zur Vorlage ihrer Kalkulation auffordert (§ 60 VgV). In Zweifelsfällen wird zur Plausibilisierung einzelner oder aller Kostenansätze und zur weiteren Aufklärung aufgefordert.

2.10.3 Wirtschaftlichstes Angebot

Innerhalb des Kreises der wertungsfähigen Angebote geeigneter Bieter wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot ist das mit dem niedrigsten Angebotspreis gemäß Preisblatt.

2.11 Zuschlags- und Bindefrist

Eine Rücknahme bereits hochgeladener Angebote ist über das Vergabeportal nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.

Nach Ablauf der Angebotsfrist sind Bieter bis zum **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist** an ihr Angebot gebunden. Verzögert sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens, so sind die am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bieter bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses an ihr Angebot gebunden. Beteiligte an einem Nachprüfungsverfahren, deren Angebot nicht für den Zuschlag in Betracht kommt, werden auf Wunsch aus der Bindefrist entlassen. Gleiches gilt für alle Bieter unter den Voraussetzungen der §§ 313 und 314 BGB.

Verzögert sich aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens oder sonstiger vergaberechtlicher Gründe (z. B. Rügen) der Leistungsbeginn, bleibt das Vertragsende hiervon unberührt.

2.12 Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Eine Information der Bieter bei Nichtberücksichtigung ihrer Angebote erfolgt nach Maßgabe von § 134 GWB.

2.13 Vertrag

Mit der Zuschlagserteilung kommt zwischen dem AG und dem bzw. den begünstigten Bieter(n) der entsprechende in Kap. 4 niedergelegte Vertrag automatisch zustande.

Eine Ausfertigung gesonderter von den Vertragspartnern unterzeichneter Vertragsurkunden dient lediglich der Dokumentation und kann vom AG verlangt werden.

2.14 Kalkulation

Die Vergabestelle behält sich vor, Kalkulationen im Zuge ihrer Angebotsprüfung nach § 60 VgV abzufordern.

2.15 Nachprüfungsverfahren

Zuständig für Nachprüfungsverfahren ist die Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens hat die Vergabestelle die Akten der Vergabekammer vorzulegen; diese gewährt den Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht. Zur Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse obliegt es den Bietern, schon mit Angebotslegung die betreffenden Bestandteile ihres Angebotes als derartige Geheimnisse zu kennzeichnen (§ 165 Abs. 2 und 3 GWB) und dies substantiiert zu begründen. Ohne eine solche Kennzeichnung und Begründung ist der AG nicht gehalten, weitergehende Maßnahmen zum Schutz etwaiger Geheimnisse bei der Weitergabe an die Vergabekammer zu ergreifen.

2.16 Hinweise zu Mindestlohn und NTVergG

Gemäß § 4 Abs. 1 NTVergG dürfen öffentliche Aufträge im Dienstleistungsbereich nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe erklären, bei der Ausführung des Auftrags im Inland

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und
2. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG, insbesondere von Branchentarifverträgen, die nach den Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), in der jeweils geltenden Fassung, bundesweit zwingend Anwendung finden, erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen

zu zahlen.

Diese Erklärung ist in die Erklärung in Kap. 5.4 integriert. Der AG hat die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, § 23 AEntG und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen über Verstöße der Unternehmen gegen die auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVergG vereinbarten Mindestentgeltregelungen zu informieren.

3 Leistungsbeschreibung

3.1 Vorbemerkung

Die WAS ist für das Stadtgebiet Wolfsburg öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sie führt die Abfalleinsammlung mit eigenen Fahrzeugen und Personal durch. Die WAS betreibt ein Entsorgungszentrum am früheren Deponiestandort Barnbruch, an welchem heute vor allem Abfallannahme und Umschlag erfolgen.

3.2 Erfassung des Wertstoffgemischs

Seit dem 01.01.2026 wird im Stadtgebiet ein Wertstoffgemisch, das sowohl Leichtverpackungen (LVP) als auch stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) enthält, in einem gemeinsamen Sammelsystem erfasst. Wie bereits einleitend dargestellt, gibt es eine Gebietsteilung; für 20 % der Einwohner erfolgt die Leerung der Wertstofftonne durch die WAS, und die Übernahme, Sortierung und Verwertung dieses Stoffstroms ist Gegenstand der Ausschreibung.

Das von der WAS abgefahrene Gebiet ist nachfolgend dargestellt:



Die Erfassung des Wertstoffgemisches erfolgt vor allem in 240 l MGB. Für Mehrfamilienhäuser kommen auch 1100 l-MGB zum Einsatz. Für besonders beengte Standplätze werden auch 120 l-MGB ausgegeben. Der Behälterbestand verteilt sich wie folgt:

7.200 Stück 240 l

330 Stück 1.100 l

150 Stück 120 l.

Die Bürger sind berechtigt, Übermengen in transparenten Beistellsäcken zur Abholung herauszustellen. Darüber hinaus nimmt die WAS LVP/sNVP aus privaten Haushalten in Containern im Entsorgungszentrum an.

Gewerbebetriebe dürfen nur LVP, keine sNVP bereitstellen.

3.3 Mengen

Die Stadt hat insgesamt knapp 130.000 Einwohner, 20 % entsprechen ca. 26.000 Einwohner.

In den letzten Jahren wurden insgesamt ca. 3.300-3.500 t LVP erfasst. Bei Einführung der Wertstofftonne ist mit einem Mengenanstieg zu rechnen. Ob und in welchem Umfang dieser eingetreten ist, kann der AG noch nicht beziffern. Der AG rechnet im Leistungszeitraum mit einem WAS-Mengenanteil von ca. 840 t/a. Diese Mengen können aber nicht garantiert werden, der AN hat mit einer Schwankungsbreite von +/-20 % zu rechnen.

Es ist kein besonderer Jahresgang zu verzeichnen.

3.4 Wertstoffgemisch

In den Wertstofftonnen und Beistellsäcken werden LVP und trockene, stoffgleiche andere Siedlungsabfälle, die der Abfallentsorgungspflicht der WAS unterliegen, erfasst.

Ausgeschlossen von der Sammlung sind:

1. sämtliche Wertstoffe, die anderen Sammelsystemen zugewiesen sind, wie
 - a. Papier/Pappe/Kartonagen
 - b. Behälterglas
 - c. Gartenabfall, Gartenholz
 - d. Sperrmüll
 - e. Elektro-/Elektronikgeräte
 - f. Batterien, Farben, Lacke
 - g. Textilien, Schuhe
 - h. Leuchtmittel, Energiesparlampen

2. diejenigen Stoffe, die nicht stoffgleich zu den üblichen LVP aus der Sammlung des dualen Systems sind, wie
 - a. Keramik, Porzellan, Steine
 - b. Videokassetten
 - c. Holz
3. im Hinblick auf die der Sammlung folgende Sortierung sämtliche Abfälle, die hygienisch belastet sind, wie
 - a. Windeln, Hygienepapiere
 - b. Spritzen, Kanülen
 - c. oder sonstige mit Organik behaftete medizinische Produkte

Ausgeschlossen sind auch diejenigen sNVP, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht mit den üblichen Sammelgefäßen erfassbar sind. Darüber hinaus sind allgemein solche Abfälle ausgeschlossen, die die Sammlung oder Sortierung gefährden.

Der AG hat auf die Qualität des Wertstoffgemischs vor allem durch Öffentlichkeitsarbeit Einfluss. Hierfür erforderliche Erkenntnisse, die der AN bei der Sortierung gewinnt (z. B. über Fehlwürfe), sind dem AG zur Verfügung zu stellen. Der AG kann keinerlei verbindliche Angaben zu der genauen Abfallzusammensetzung (vor allem zu den Fremdstoffgehalten) machen und keinerlei Garantien zur Beschaffenheit des Materials abgeben. Es ist daher mit einer branchenüblichen Beschaffenheit zu rechnen. Der kommunale Anteil des Gemischs wird übergeben, wie er eingesammelt wurde.

3.5 Transport/Übernahme

Der AG behält sich vor, bis zu 50 % des Materials selbst zu transportieren. Er wird maximal eine Fuhre mit zwei Containern wöchentlich selbst fahren. Ob er dies durchführt, wird er bis 15.12.2026 entscheiden.

Alle nicht vom AG transportierten Mengen sind vom AN abzuholen und zu transportieren. Bei Transport durch den AN hat dieser das Wertstoffgemisch an folgender Adresse abzuholen:

Entsorgungszentrum Wolfsburg (EZW)
Weyhäuser Weg 3, 38442 Wolfsburg-Fallersleben
Eine Abholung ist Montag–Freitag 08:00 Uhr–15:30 Uhr möglich.
(Einfahrt von 07:00-15:15 Uhr)

Für den Transport hat der AN mindestens 6 Stück Abrollcontainer 36-40 m³ mit Plane zu stellen (gilt nicht für Transporte durch den AG).

Der AG übernimmt die Verladung in Abrollcontainern. Bei einer Wochenmenge von 16-17 t ergeben sich unter Einhaltung der mittleren Verladedichte von 0,11 – 0,15 t/m³ zwischen 110 und 150 m³. Je nach Containergröße sind also für die ausgeschriebene Menge in der Regel zwei Abholungen wöchentlich erforderlich.

Der AG zieht die vom AN gestellten Planen auf und stellt die Container zur Abholung auf dem Gelände bereit. Das Fahrzeug wird bei Ein- und Ausgang verwogen.

Hinweis: die Anfahrt zum Entsorgungszentrum erfolgt zweckmäßigerweise über die A 39, Abfahrt WOB- Sandkamp. Die Ortsdurchfahrt Fallersleben ist ganzjährig für Lkw gesperrt.

3.6 Anforderungen an die Behandlung des Wertstoffgemischs

Die WAS ist nicht verpflichtet, die Anforderungen des Verpackungsgesetzes zu erfüllen. Da dem AN sowohl Sortierung als auch Verwertung der meisten Sortierfraktionen obliegen, steht es in seinem eigenen Interesse, marktkonforme Qualitäten zu erzeugen. Seitens des AG werden folgende Vorgaben gemacht:

- Das Wertstoffgemisch muss einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden.
- Die Sortierung erfolgt nach dem Stand der Technik und in marktkonformen Qualitäten. Es sind dabei insbesondere die Fraktionen Weißblech, Aluminium, Kunststoffe und Flüssigkeitskartons auszusortieren.
- Die aussortierten Mengen an Flüssigkeitskartons sind den Systemen im Verhältnis der Clearingstellenanteile des jeweiligen Kalenderquartals unentgeltlich zur Verwertung bereitzustellen (inkl. Verladung). Insoweit muss der AN bzw. der Betreiber der Sortieranlage zur Dokumentation bzw. zum Nachweiswesen die Plattform „wme.fact“ nutzen.
- Analog zu § 42 Abs. 4 VerpackDG hat der AN sicherzustellen, dass im Jahresmittel mindestens 50 % des Wertstoffgemischs durch Recycling verwertet werden.

Der AN hat die Verwertung des übernommenen Wertstoffgemisches entsprechend dieser Anforderungen, konkretisiert in Kap. 3.7.4 und 3.7.5, vorzunehmen.

3.7 Leistungspflichten

3.7.1 Übersicht und allgemeine Pflichten

- (1) Der AN übernimmt den kommunalen Anteil des Wertstoffgemischs am Entsorgungszentrum Wolfsburg, soweit der AG nicht selbst transportiert; näheres siehe Kap. 3.5, 3.7.2 und 3.7.3.
- (2) Der AN lässt die vertragsgegenständlichen Abfälle in der im Angebot genannten Entsorgungsanlage sortieren und führt die Sortierfraktionen – außer der Fraktion Flüssigkeitskartons – einer geeigneten, hochwertigen Verwertung zu. Die Leistung umfasst alle dafür nötigen Transporte, die Bereitstellung und Verladung der Fraktion Flüssigkeitskartons zur Abholung durch die Systeme und die ordnungsgemäße Entsorgung des nicht verwertbaren Sortierrestes. Näheres hierzu siehe Kap. 3.7.4.
- (3) Der AN kann Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Anlage behandeln, sofern
 - er den AG im Vorwege informiert (siehe auch, sofern es sich nicht um eigene Anlagen des AN handelt, § 4 (2) Entsorgungsvertrag),
 - er nachgewiesen hat, dass die andere Anlage und der Betreiber alle Anforderungen dieser Ausschreibung erfüllen (Nachweise sind wie beim Angebot einzureichen).
- (4) Der AN übernimmt unabhängig von der Betriebsbereitschaft der jeweiligen Entsorgungsanlage die Entsorgungsgarantie für die von diesem Vertrag erfassten Abfälle für die Laufzeit des Vertrags. Sind Anlagen nicht betriebsbereit oder ist der Betrieb aufgrund einer vorübergehenden oder endgültigen behördlichen Betriebsuntersagung einzustellen, beschafft der AN auf seine Kosten Kapazität in Ersatzanlagen. Das vertragliche Entgelt wird hiervon nicht berührt.
- (5) Im Falle höherer Gewalt ruhen die gegenseitigen Liefer- und Leistungspflichten. Zur höheren Gewalt gehören auch Streik und Aussperrung. Die Vertragspartner werden sich bei der Lösung daraus entstehender Probleme unterstützen.
- (6) Der AN unterrichtet den AG unverzüglich von Betriebsstörungen, soweit sie die Übernahme oder die Kapazität der Sortieranlage(n) beeinträchtigen. Der AG wird seinerseits den AN unverzüglich über Ereignisse informieren, welche die Abfallbereitstellung vorübergehend einschränken oder unmöglich machen.

3.7.2 Übernahme und Transport der vertragsgegenständlichen Abfälle durch den AN (Kapitel 5.9, Preisblatt, Pos. 1)

- (1) Der AN übernimmt das Wertstoffgemisch am Entsorgungszentrum Wolfsburg (siehe hierzu Kap. 3.5).

- (2) AG und AN verständigen sich vor Leistungsbeginn auf einen Transportplan, welcher die prognostischen Mengen, etwaige vom AG selbst transportierten Mengen und das Fassungsvermögen der vom AN gestellten Container berücksichtigt. Der Transportplan wird wöchentlich entsprechend den tatsächlichen Mengen angepasst.
- (3) Im Rahmen der Leistung hat der AN Abrollcontainer seiner Wahl zu stellen. Der AN hat sicherzustellen, dass an der Umschlaganlage stets ausreichend Leercontainer für die Beladung durch den AG bereitstehen; Verstöße sind mit Vertragsstrafen bewehrt, vgl. § 8 (5).
- (4) Alle Container müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein. Alle Container sind jährlich einer Überprüfung nach DGUV 214-017 durch eine hierfür qualifizierte Person zu unterziehen; das Prüfprotokoll ist auf Verlangen dem AG in Kopie vorzulegen.
- (5) Der AG führt die Containerbeladung montags bis freitags durch, ausgenommen Feiertage. Die Container werden auf dem Gelände der Umschlaganlage bereitgestellt. Das Abspannen der Container mit vom AN gestellten Planen führt der AG durch, der AN hat sich vor dem Abtransport von der ordnungsgemäßen Ladungssicherheit zu überzeugen und diese ggf. herzustellen.
- (6) Bei der Abholung ist die Benutzungsordnung des Entsorgungszentrums zu beachten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Mit dem Verlassen des Geländes geht das Eigentum der Abfälle auf den AN über. Die Abfälle werden zur vom AN vorgesehenen Sortieranlage transportiert und dort abgeladen.
- (8) Sowohl in der Abholanlage als auch an der Zielanlage ist jeweils eine Verwiegung der Ladung vorzunehmen (Hin- und Rückwiegung an geeichter Waage mit elektronischer Datenverarbeitung und Zwangsprotokollierung).
- (9) Der AN setzt für die Transporte Fahrzeuge ein, die mindestens den Emissionsstandard Euro VI einhalten. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen in betriebssicherem Zustand und optisch einwandfrei sein.
- (10) Der rechtlich und technisch beanstandungsfreie Transport liegt in der Verantwortung des AN. Alle damit verbundenen Kosten und Risiken – insbesondere auch verkehrsbedingter Art – sind im Entgelt einkalkuliert.
- (11) Auch beim Transportverkehr hat der AN die Regelungen zum Mindestlohn zu beachten, vgl. Kap. 2.16. Falls der AN sich hierzu eines Unterauftragnehmers bedient, hat er die Einhaltung der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen vertraglich zugrunde zu legen.

3.7.3 Annahme durch den AN

Für den Fall eines Transports durch den AG gilt:

- (1) Die vertragsgegenständlichen Abfälle werden durch den AG oder durch von ihm beauftragte Dritte an der Behandlungsanlage angeliefert.
- (2) Die Anlieferung in der Behandlungsanlage muss montags bis freitags in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr möglich sein.
- (3) Die Anlage muss über eine geeichte Waage mit elektronischer Datenverarbeitung und Zwangsprotokollierung verfügen. Es erfolgt stets eine Hin- und Rückwiegung.
- (4) Dem Fahrer ist bei jeder Anlieferung eine Wiegenote auszuhändigen. Mit der Monatsabrechnung legt der AN eine Aufstellung aller Anlieferungen vor (zumindest: Wiegescheinnummer, Kunde, Transporteur, Fahrzeug, Abfallart, Datum/Uhrzeit Erst- und Zweiverwiegung, Massen brutto/netto/tara).
- (5) Der AN sichert eine zügige Abfertigung der Anlieferfahrzeuge zu. Sofern die Gesamtzeit je Anlieferung (gemessen vom Eintreffen an einer etwaigen Warteschlange vor der Waage bis zum Abschluss der Ausgangsverwiegung) im Wochenmittel bei Containerzügen 45 min. übersteigt, ist der AG berechtigt, die ihm entstehenden Mehrkosten vom Entgelt nach § 7 Entsorgungsvertrag abzuziehen.
- (6) Mit dem gestatteten Entleeren geht das Eigentum an den angelieferten Abfällen auf den AN über.

3.7.4 Anforderungen an die Verwertung der Abfälle (Kapitel 5.9 Preisblatt, Pos. 2 und 3)

- (1) Pos. 2 umfasst
 - die Annahme an der Sortieranlage
 - die Behandlung/Sortierung des Wertstoffgemischs,
 - die Bereitstellung der Fraktion Flüssigkeitskartons (FKN) zur Abholung durch die Systeme inkl. Verladung,
 - die zeitnahe Zuführung der übrigen Sortierfraktionen zur weiteren Verwertung oder Entsorgung (Transporte),
 - die Nachweisführung (siehe Kap. 3.7.5).
- (2) Pos. 3 umfasst die weitere Verwertung der Sortierfraktionen und die Entsorgung des Sortierrestes sowie etwaiger Problemstoffe.
- (3) Die Sortierung des Wertstoffgemischs hat in einer genehmigten und dem Stand der Technik entsprechenden Anlage zu erfolgen. Dabei sind marktkonforme Qualitäten der Sortierfraktionen zu erzeugen. Es sind mindestens die Fraktionen Weißblech, Aluminium, Kunststoffe und Flüssigkeitskartons auszusortieren.
- (4) Die Fraktion Flüssigkeitskartons ist gemäß der Produktspezifikation des „Grünen Punktes“ zu sortieren (Produktspezifikation 01/2025, Fraktions-Nr. 512) und in der darin geforderten Form (Ballen mit Kennzeichnung durch Ballenanhänger) zur unentgeltlichen Abholung

durch Beauftragte der Systeme bereitzustellen und auf die Transportfahrzeuge zu verladen. Die Abholung ist in der von den Systemen geforderten Weise zu veranlassen. Dabei sind die Mengen dieser Fraktion im Verhältnis der Clearingstellenanteile des jeweiligen Kalenderquartals auf die Systeme aufzuteilen und entsprechend zu verbuchen (siehe Kap. 3.7.5).

- (5) Die Vermarktung der übrigen aussortierten Fraktionen obliegt dem AN, sie sind hochwertig zu verwerten.
- (6) Sortierreste und im Gemisch etwaig vorhandene Problemstoffe sind in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Etwaige Kosten für CO₂-Zertifikate hat der AN selbst zu tragen.
- (7) Es sind analog zu § 42 Abs. 4 VerpackDG mindestens 50 Massen-% des Wertstoffgemischs einem Recycling zuzuführen (zu berechnen einschließlich der Flüssigkeitskartons). Als Recycling gelten alle Verwertungsverfahren, welche von der Zentralen Stelle Verpackungsregister als solche anerkannt werden.
- (8) Der AN hat bei der Entsorgung von Fraktionen der vertragsgegenständlichen Abfälle die nachstehend bezeichneten Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich etwaiger Nachfolgevorschriften, einzuhalten. Dies ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Ausländische Anlagen haben die im Inland geltenden Standards zu erfüllen.
 - Bei der thermischen Behandlung: die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschließlich zugehöriger Verordnungen, insbesondere der 17. BImSchV.
 - Bei einer etwaigen mechanischen und/oder biologischen Behandlung: die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschließlich zugehöriger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der 30. BImSchV und der TA-Luft.
 - Bei einer etwaigen Ablagerung von Abfällen: die Bestimmungen der Deponieverordnung.

3.7.5 Nachweisführung

- (1) Der AN hat zur Dokumentation der Materialströme seiner Anlage die Software bzw. Plattform wme.fact zu nutzen. Hierin ist für den AG ein eigener Sortiervertrag anzulegen, auf den alle vertragsrelevanten Ein- und Ausgänge durch Eintragung ihrer Wiegenoten gebucht werden.
- (2) Im Fall nachgeschalteter Vorbehandlungsanlagen sind alle Materialströme bis zum Erreichen der Letztverwertungsanlage zu verbuchen und nachzuweisen.
- (3) Alle Ausgänge aus dem vertragsgegenständlichen Wertstoffgemisch, insbesondere die von Flüssigkeitskartons, und alle zugehörigen Angaben sind entsprechend den jeweils aktuellen Buchungsregeln der Systeme zu verbuchen. (Aktuell: „Buchungsregeln für das Jahr

2026 für Vertragspartner der Systembetreiber nach § 3 Abs. 8 VerpackDG – für LVP Erfassungs- und LVP Sortierverträge“).

- (4) Der AN übernimmt somit alle Nachweispflichten des AG gegenüber den Systemen, soweit es die vertragsgegenständlichen Abfälle betrifft.
- (5) Der AN hat auf Basis der wme.fact-Buchungen quartalsweise einen Mengenstromnachweis zu führen und dem AG vorzulegen. Daraus muss mindestens hervorgehen, welche Anteile des Wertstoffgemischs auf welche Weise (Verwertungsart) in welchen Anlagen verwertet (Letztverwerter) oder anderweitig entsorgt wurden (tabellarische Übersichten im MS Excel- oder csv-Format). Die Mengenstromnachweise sind spätestens mit der Abrechnung für den Folgemonat (d. h. bspw. für das 1. Quartal mit der April-Abrechnung) vorzulegen.
- (6) Der AG ist über ungewöhnlich hohe Fehlwurfquoten mit Angabe der Art der Fehlwürfe (z. B. Altpapier) in Textform zu informieren, damit er durch Öffentlichkeitsarbeit gegensteuern kann.

3.7.6 Entgeltregelungen

- (1) Es sind gesonderte Entgelte für den Transport zur Sortieranlage einschl. Übernahme (Pos. 1), für die Sortierleistung (Pos. 2) und für die weitere Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle (Pos. 3) anzugeben.
- (2) Die jeweiligen Entgelte sind so zu kalkulieren, dass damit alle erforderlichen Leistungen inkl. aller Nebenleistungen, Risiken verkehrsbedingter Art, Mautgebühren, Kosten für CO₂-Zertifikate usw. abgegolten sind. Dabei sind alle zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Rechtsvorschriften einzukalkulieren, auch wenn deren Umsetzung durch behördliche Anordnung noch nicht erfolgt ist.
- (3) Grundlage der Abrechnung ist die Verwiegung an der Zielanlage (Sortieranlage). Mit der Monatsabrechnung hat der AN eine Listenaufstellung (Excel) vorzulegen, aus der alle vertragsgegenständlichen Verwiegungen mit mindestens folgenden Informationen hervorgehen: Wiegescheinnummer, Datum/Uhrzeit, Fahrzeug, Massen brutto, netto und tara.

4 Vertrag

Vertrag über Transport, Sortierung und Verwertung des kommunalen Masseanteils der Wertstofftonne

Zwischen der
Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
(Auftraggeber, nachstehend: AG)
und

...

(Auftragnehmer, nachstehend: AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundlagen

(1) Vertragsbestandteile sind in der maßgeblichen Reihenfolge:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages, ggf. in der durch Bierrundschreiben modifizierten Fassung
2. die Leistungsbeschreibung (vgl. § 2), ggf. in der durch Bierrundschreiben modifizierten Fassung
3. das Protokoll zum Aufklärungsgespräch vom [ggf. zu ergänzen]
4. das Angebot vom sowie vom AN vorgelegte Unterlagen zur Eignung und zur Durchführung der Leistung inkl. einer etwaig vorgelegten Kalkulation
5. die Bestimmungen der VOL/B in der Ausgabe vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger vom 23. September 2003, Nr. 178 a)
6. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung

Bei Widersprüchen zwischen den vorstehend genannten Vertragsbestandteilen gilt der Vorrang in der hier gewählten Reihenfolge. Etwaige Vorverträge, hier nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil.

(2) Folgende Vorschriften sind vom AN strikt einzuhalten bzw. zu beachten:

- a) das öffentliche Recht, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (KrWG) sowie das Niedersächsische Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung und darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften. Weiter gehören dazu die einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Wasserrechts, des Datenschutzrechts, des Gewerberechts – insbesondere des Arbeitsschutz- und -zeitrechts – und sonstige Vorschriften, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblich sind,
- b) anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere entsprechende Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern,
- c) die Vorschriften und Weisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich dem AG.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der AN führt die in beigefügter Leistungsbeschreibung oder in Ergänzungsvereinbarungen beschriebenen Aufgaben durch.

§ 3 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Über die in der Leistungsbeschreibung genannten Pflichten hinaus hat der AN folgende Pflichten zu erfüllen:

- (1) Der AN hat alle Maßnahmen des AG zur Verwirklichung dessen abfallwirtschaftlicher Ziele zu dulden und, soweit seine Aufgaben betroffen sind, zu fördern. Auf §13 wird hingewiesen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, alle für die vertragsgemäßen Leistungen ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.
- (3) Der AN hat die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder der von ihm im Angebot geltend gemachten vergleichbaren Qualifikation während des gesamten Vertragszeitraums aufrechtzuerhalten und dem AG bei Aktualisierung eine Kopie des gültigen Zertifikats zu übersenden.
- (4) Der AN hat vor Leistungsbeginn einen fachkundigen Ansprechpartner (sowie mindestens einen Stellvertreter) zu benennen, der mit den Vorgängen vor Ort vertraut und weisungsbefugt gegenüber den im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern ist. Er ist für den AG verantwortlicher Ansprechpartner für die Abhilfe etwaiger Nicht- oder Schlechtleistungen innerhalb vorgegebener Fristen. Für Weisungen des AG oder seines Beauftragten ist dessen Erreichbarkeit per Telefon, Fax und E-Mail montags bis freitags 9:00 bis 17:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Niedersachsen) sicherzustellen.
- (5) Das Personal des AN – soweit es in Kontakt mit dem AG bzw. seinen Beauftragten kommt – muss der deutschen Sprache ausreichend mächtig sein.
- (6) Soweit der AN mit der Abrechnung Leistungsnachweise in Listenform vorlegt, hat er diese zugleich auch per E-Mail zu übersenden. Als Datenformat ist „Microsoft Office Excel“ zu verwenden. Der AG ist berechtigt, die Gestaltung von Listen vorzugeben.
- (7) Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG Daten und Informationen über die Durchführung der Leistung zu übermitteln, soweit diese ihm zugänglich sind oder im Zuge der Leistungsdurchführung ohne Weiteres, etwa durch Zählen, Messen oder Wiegen, ermittelt werden können. Dies schließt ausdrücklich Informationen/Daten zur Leistungsbeschreibung für Folgeausschreibungen dieser Leistung ein.

- (8) Der AN darf Forderungen gegenüber dem AG nur mit dessen Zustimmung abtreten. Soweit eine Forderungsabtretung im Rahmen bankmäßiger Sicherheiten der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs aus diesem Vertrag dient, wird der AG die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern.

§ 4 Unterauftragnehmer

- (1) Unterauftragnehmer sind Unternehmen, welche anstelle des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen (vgl. Kap. 2.6). In die Leistungserbringung eingeschaltete Verleiher von Arbeitskräften sind im Sinne dieser Ausschreibung Unterauftragnehmer. Im Sinne dieser Ausschreibung sind keine Unterauftragnehmer:
- Lieferanten, Wartungsfirmen,
 - Abnehmer von Sortierfraktionen zum Recycling, zur energetischen Verwertung oder zur Beseitigung,
 - Teilnehmer eines Ausfallverbunds, welche kurzfristig während Revisionszeiten Abfälle übernehmen,
 - Nachgeschaltete Transporteure z. B. von Behandlungsfractionen oder im Rahmen eines Ausfallverbundes.
- (2) Der AN bedarf für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits in seinem Angebot als Unterauftragnehmer benannt hat (nachträgliche Einschaltung oder Wechsel eines Unterauftragnehmers), der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. Der AN hat dem AG rechtzeitig die Eignung des Unterauftragnehmers, insbesondere dessen Zuverlässigkeit im Sinne des § 22 Satz 3 KrWG und der dem Vertrag zugrunde liegenden Ausschreibung nachzuweisen. Der AG darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern.
- (3) Der AG ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grunde zu widerrufen.
- (4) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 und 3 liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers bestehen.
- (5) Dem AG stehen unmittelbar gegenüber den Unterauftragnehmern dieselben Kontroll-, Einwirkungs- und Auskunftsrechte zu, die ihm gegenüber dem AN nach diesem Vertrag zustehen. Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer diese Pflichten gegenüber dem AG erfüllen.
- (6) Unterauftragnehmer sind darauf zu verpflichten, anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern zu erfüllen. Hierfür

hat der AN den eingesetzten Unterauftragnehmern die Erklärungen zum NTVergG (Erklärung in Kap. 5.4) abzuverlangen, sodass der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen aus diesen Erklärungen übernimmt und einhält. Für den Fall des Verstoßes hat der AN eine Vertragsstrafe entsprechend der Regelung in diesem Vertrag zu vereinbaren, welche direkt an den AG zahlbar ist. Die Sätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Beschäftigte, die bei einem Bieter oder Unterauftragnehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland erbringen.

- (7) Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der AN Mitarbeiter aus Arbeitnehmerüberlassung einsetzt.
- (8) Der AG ist berechtigt, vom AN eine fristlose Kündigung des Unterauftragnehmervertrages zu verlangen, wenn der Unterauftragnehmer gegen Abs. (6) verstößt oder wenn er im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.
- (9) Damit der AG seinen Kontrollpflichten in ausreichender Weise nachkommen kann, hat der AN sicherzustellen, dass etwaige von ihm beauftragte Unterauftragnehmer nicht ihrerseits wiederum Unterauftragnehmer zur Durchführung von Leistungen aus diesem Vertrag beauftragen.

§ 5 Überwachungs- und Kontrollrechte des AG

- (1) Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte zu überwachen. Hierfür sind dem AG auf Verlangen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und ihm Zugang zu Bereichen, Einrichtungen und Fahrzeugen zu gewähren, welche mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehen.
- (2) Der AG ist ferner berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob der AN und die jeweiligen Unterauftragnehmer die von ihnen im Hinblick auf das NTVergG übernommenen Verpflichtungen einhalten. Der AN und die jeweiligen Unterauftragnehmer sind verpflichtet, dem AG die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- (3) Der AG darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz (2) Satz 1 zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.
- (4) Die Kontrollpflichten nach Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** kann der AG durch eigene Mitarbeiter oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Beauftragte wahrnehmen.

- (5) Der AN und die Unterauftragnehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz (3) über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des AG sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Der AN und die Unterauftragnehmer haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

§ 6 Geheimhaltung

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner schriftlich, textlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Dies gilt nicht für öffentlich zugängliche Informationen
- (2) Die Verwendung vertragsbezogener Sachverhalte für die Gremien der Stadt Wolfsburg steht dem AG zu.

§ 7 Entgelte und Rechnungslegung

- (3) Die Entgeltbemessungsgrundlagen und Nachweiserfordernisse für die Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (4) Es erfolgt eine monatliche positionsweise Abrechnung nach Maßgabe der im abgerechneten Monat tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungsmengen.
- (5) Die Einheitspreise ergeben sich aus dem Preisblatt. Das Entgelt bemisst sich durch Multiplikation von Leistungsmenge und Einheitspreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) Der AG kann die Forderung um Vertragsstrafen (§ 8) kürzen, auch wenn sein Anspruch auf Vertragsstrafe bestritten wird.
- (7) Der AN legt dem AG die Abrechnung spätestens bis zum 10. Werktag des jeweiligen Folgemonats vor. Nach Einreichung der vollständigen und prüffähigen Abrechnung begleicht der AG den Betrag innerhalb von 30 Tagen.
- (8) Die Zahlungen für die Monate April, Juli, Oktober und Januar werden erst dann fällig, wenn der AN den Mengenstromnachweis gemäß Leistungsbeschreibung Kap. 3.7.5 (5) vorgelegt hat.
- (9) Alle Zahlungen werden von den Vertragspartnern durch Überweisungen geleistet. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut.

- (10) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Vertragsstörungen

- (1) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Leistungserbringung sind unverzüglich dem AG bekannt zu geben.
- (2) Sollte die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist sie unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen.
- (3) Führt der AN Leistungen ganz oder teilweise nicht durch, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit entsprechender Ankündigung berechtigt, sie in eigener Regie auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Hat der AN den Grund zu vertreten, hat er die Mehrkosten zu ersetzen.
- (4) Führt der AN eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, die tatbestandlich nicht vom NTVergG erfasst wird, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen und festzusetzen. Dies gilt nicht für den Fall, dass den AN kein Verschulden trifft. Die Höhe der Vertragsstrafe steht im billigen Ermessen des AG, welche im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Die Gesamtheit aller in einem Kalenderjahr verhängten Vertragsstrafen, die nicht auf Verstößen gegen das NTVergG beruhen, wird auf 5 % des Jahresentgeltes (brutto) gemäß Preisblatt beschränkt. § 341 Abs. 3 BGB (Ausschluss der Vertragsstrafe durch vorbehaltlose Leistungsannahme) wird ausgeschlossen.
- (5) Für folgende Pflichtverletzung wird die Höhe der Vertragsstrafe schon jetzt festgelegt:
- Kommt der AN seiner Verpflichtung, bedarfsgerecht Container zu stellen, so dass für die Verladung durch den AG keine Container des AN verfügbar sind, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500 € je Werktag festzusetzen.
 - Kommt der AN seiner Verpflichtung, das Wertstoffgemisch bedarfsgerecht entsprechend dem vereinbarten Transportplan abzuholen, nicht nach, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500 € je Fuhre und Werktag festzusetzen.
- (6) Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.
- (7) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die mit dem Angebot vorzulegenden Verpflichtungen aus den Erklärungen zum NTVergG (siehe Erklärung in Kap. 5.4) schuldet der AN dem

AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen beträgt die vom AN zu entrichtende Vertragsstrafe bis zu 10 % des Auftragswertes. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in diesem Fall vom AG nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen.

- (8) Die Zahlung etwaiger Vertragsstrafen nach den Absätzen (5) oder (7) ist auch dann zu entrichten, wenn der Verstoß durch einen vom AN eingesetzten Unterauftragnehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird und der AN den Verstoß kannte oder kennen musste.
- (9) Ist die verwirkte Vertragsstrafe nach den Absätzen (7) und/oder (8) unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom AG auf Antrag des AN auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadensersatzansprüchen, die aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen und aus der Tätigkeit des AN oder eines von ihm beauftragten Dritten herrühren, freizustellen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung (§ 6 EfbV) gegen Haftungsrisiken (allgemeine Haftpflicht einschließlich Umwelthaftpflicht) aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages zu versichern und dies auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungsverträge und der Risikoabschätzung nachzuweisen. Die Versicherung ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten und entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.
- (3) Im Falle einer Eignungsleihe gilt im Sinne von § 47 Abs. 3 VgV für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung des Bieters und Eignungsverleihers.
- (4) Im Übrigen richtet sich, soweit in den Abs. (1) bis (3) nichts anderes bestimmt ist, die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher bestehender und zukünftiger Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG aus dem vorliegenden Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen – hat der AN eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft eines Instituts gemäß § 18

Nr. 2 Abs. 1 VOL/B in Höhe von 5 % der Gesamtauftragssumme zu stellen; die Gesamtauftragssumme berechnet sich als Angebotssumme brutto gemäß Preisblatt mal dem Zeitraum der Leistungserbringung. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Rechte aus den §§ 770 und 771 BGB und auf das Recht der Hinterlegung ausdrücklich verzichtet werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- (2) Die Bürgschaftsurkunde ist spätestens vier Wochen nach Leistungsbeginn vorzulegen. Leistet der AN die Sicherheit bis dahin nicht, so ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

§ 11 Laufzeit

- (1) Vertragsbeginn ist der Tag der Zuschlagserteilung. Die erforderlichen Vorarbeiten sind rechtzeitig zu erbringen.
- (2) Leistungsbeginn ist der 01.01.2027.
- (3) Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2027. Er verlängert sich um ein Jahr, solange nicht eine der Parteien mit einer Frist von 4 Monaten zum Vertragsende kündigt.

§ 12 Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund

- (1) Für die Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, gilt § 314 BGB. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben in Textform zu erfolgen. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von drei Wochen liegen;
 - b) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gestellt, über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
 - c) wenn der AN im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat. Dies gilt auch und insbesondere für die mit dem Angebot geforderten Erklärungen des Bieters (Kap. 5.4).
 - d) bei einer schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer mit dem Angebot vorzulegenden Erklärung zum NTVergG durch den AN oder einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer.

- (2) Der AG kann die Kündigung fristlos oder mit angemessener Frist aussprechen; die angemessene Frist bemisst sich am Zeitaufwand für die Beschaffung einer ersatzweisen Entsorgungslösung.
- (3) Erfolgte die Kündigung nach den vorstehenden Absätzen aufgrund von Umständen, die der AN zu vertreten hat, ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Er hat zumindest die Kosten eines erneuten Ausschreibungsverfahrens in tatsächlicher Höhe sowie ggf. höhere Unternehmerentgelte zu ersetzen.
- (4) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 13 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Kündigung aus jedem Grunde bedarf der Schriftform (eingeschriebener Brief mit Rückschein).
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht bloß aus Beweisgründen der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen, textlichen und schriftlichen Informationen (Gespräche, Schriftverkehr, Dokumentationen von Werten und Vorgängen etc.) müssen in deutscher Sprache erfolgen bzw. erbracht werden.
- (4) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahekommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.
- (5) Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Soweit deutsches Recht auf ausländisches Recht verweist, ist diese Verweisung für den Vertrag nicht wirksam. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des AG.

Dieser Vertrag kommt mit der Zuschlagserteilung zustande und bedarf keiner Unterzeichnung, gleichwohl behält sich der AG vor, eine unterschriebene Ausfertigung der Vertragsurkunde in Papierform zu verlangen.

5 Angebotsformular

Das Angebotsformular steht allen Bietern zum Download auf dem Portal DTVP als separates PDF-Formular mit genügend Platz für Eintragungen zur Verfügung. Der Abdruck des Formulars in diesem Kapitel der Vergabeunterlagen erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Bitte füllen Sie nur die separate PDF-Datei vollständig – soweit zutreffend – elektronisch¹ aus. Alle Anlagen sind dabei eindeutig zu nummerieren.

Alle Signaturen sind in Textform zu leisten; d. h., sie sind wie alle anderen Angaben elektronisch in die entsprechenden Formularfelder einzutragen. Eine fehlende Signatur bei der Textform kommt einer fehlenden Unterschrift bei der Schriftform gleich. Diese Anforderung gilt auch für alle Erklärungen von Unterauftragnehmern; dabei ist es erlaubt, Dateikopien des kompletten Angebotsformulars für Erklärungen der Unterauftragnehmer zu nutzen oder alternativ nur die betreffenden Seiten einzureichen.

5.1 Bieter und Ansprechpartner, federführendes Mitglied

Der genannte Ansprechpartner gilt als Empfänger für alle weiteren Informationen im Zuge des Vergabeverfahrens.

Bei Bietergemeinschaften gilt der untenstehende Bieter als vertretungsberechtigtes Mitglied.

Name des Bieters: (vollständig)	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Name des Ansprechpart- ners für die Ausschreibung:	Frau ☐ Herr ☐
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	

Da die Kommunikation auch nach Angebotsabgabe über die Vergabeplattform laufen wird, haben Bieter sicherzustellen, dass Nachrichten an die auf DTVP hinterlegte E-Mail-Adresse die zuständigen Personen erreichen.

¹ Dafür bietet sich der kostenlose Adobe Acrobat Reader an, der u. a. hier zum Download angeboten wird:
<https://get.adobe.com/de/reader/>

5.2 Angaben zu Bietergemeinschaften

5.2.1 Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften

In dieser Tabelle ist jedes weitere Mitglied der Bietergemeinschaft aufzulisten.

Firma bzw. Firmen und Anschriften der weiteren Mitglieder:

5.2.2 Erklärung der Bietergemeinschaft

Diese Erklärung ist von Bietergemeinschaften abzugeben.

Wir erklären,

- dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wir beabsichtigen folgende Arbeitsteilung:

--

Gründe und Motive für unsere Zusammenarbeit (*hierbei ist darzustellen, dass der Einzelbieter nicht in der Lage wäre, die Leistung zu erbringen, oder andere ähnlich gewichtige Gründe*):

--

ggf. auf separatem Blatt als **Anlage**

.

von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erklären:

Erklärungsfeld gemäß § 126b BGB	Erklärungsfeld gemäß § 126b BGB	Erklärungsfeld gemäß § 126b BGB
Datum; Unternehmen; Name erklärende Person(en)		

5.3 Unterauftragnehmer, Eignungsleihe

5.3.1 Verzeichnis Unterauftragnehmer und Eignungsverleiher

In dieser Tabelle ist **jeder** Unterauftragnehmer aufzulisten. Eignungsverleiher (vgl. Kap. 2.6 und 2.7) gelten im Angebotsformular als Unterauftragnehmer.

Firma und Anschrift des Unterauftragnehmers	Aufgaben, welche der Unterauftragnehmer erfüllen soll, bzw. Darstellung, wofür der Eignungsverleiher seine Eignung zur Verfügung stellt:

Hinweis: Der AG behält sich vor, vom Bestbieter vor Zuschlagserteilung den Nachweis durch eine Verpflichtungserklärung zu verlangen, dass der Unterauftragnehmer für ihn tätig sein wird.

5.3.2 Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers

Durch die als **Anlage** beigefügte Erklärung verpflichtet sich der Eignungsverleiher, dem Bieter seine Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Textbeispiel für die Eignungsleihe:

Wir bestätigen hiermit dem Bieter ... zur Vorlage und Bestätigung im Vergabeverfahren „Verwertung des kommunalen Masseanteils der Wertstofftonne“ für die WAS, dass wir uns verbindlich ihr gegenüber verpflichten, im Fall der Zuschlagserteilung die folgenden Leistungen zu erbringen und Mittel zur Verfügung zu stellen: ...

Wir bestätigen, dass wir über die zur Ausführung des Auftragsteiles erforderliche Eignung und erforderlichen Mittel verfügen.

Wir sind bereit, die nach dem Vertrag an Unterauftragnehmer zu stellenden Verpflichtungen zu akzeptieren.

5.4 Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien

Der Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften und **jeder** Unterauftragnehmer hat zu den Ausschlusskriterien der §§ 123 f. GWB sowie zu § 4 Abs.1 NTVerG nachfolgende Erklärung zu machen. Die Formulierungen sind der einfacheren Lesbarkeit wegen im Singular gehalten, soweit zutreffend jedoch auch im Plural zu verstehen.

Wenn die Erklärung zutrifft, kreuzen Sie jeweils bitte „ja“ an. Bei „nein“ bitte den Sachverhalt und etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen auf separatem Blatt als **Anlage** erläutern.

Ich erkläre hiermit, dass

☐ ja	☐ nein	weder ich noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB), in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt und gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wurde wegen einer Straftat nach: ▪ § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), ▪ § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen, ▪ § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), ▪ § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), ▪ § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), ▪ § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), ▪ § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), ▪ den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), ▪ Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder ▪ den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels); und keine Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten erfolgt ist;
-----------------------------	-------------------------------	--

☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und das Unternehmen sich weder in Liquidation befindet noch seine Tätigkeit eingestellt hat;
☐ ja	☐ nein	weder mein Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
☐ ja	☐ nein	bezogen auf mein Unternehmen kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln;

☐ ja	☐ nein	ich meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags im Inland im Sinne des § 22 MiLoG, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG, insbesondere von Branchentarifverträgen, die nach den Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), in der jeweils geltenden Fassung, bundesweit zwingend Anwendung finden, erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zahle. Mir ist bewusst, dass ein nachweislicher Verstoß gegen meine Verpflichtungen aus dieser Erklärung den Ausschluss meines Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat und nach Vertragsschluss vertragsstrafenbewehrt ist sowie den AG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Dies werde ich auch von meinen Unterauftragnehmern vertraglich und vertragsstrafenbewehrt fordern.
Ergänzende Eigenerklärung zur Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 1. Ich gehöre nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen <u>Bezug zu Russland</u> im Sinne der Vorschrift aufweisen, a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %, c) durch das Handeln der Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft. 2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift. 3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.		



(Bieter:) Mir ist bewusst, dass vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie meine Eignung zum Ausschluss des Angebotes führen können. Von den Regelungen in § 12 Entsorgungsvertrag (Kündigungsregelungen) habe ich Kenntnis genommen.

(Unterauftragnehmer:) Von den Regelungen in § 4 Entsorgungsvertrag, insbesondere § 4 (8) (Kündigungsregelung) habe ich Kenntnis genommen.

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen

5.5 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Für jeden Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften.

BB 1 Unternehmensbeschreibung

Als **Anlage** ist eine eigene Darstellung, Broschüre o. Ä. beigelegt, aus welcher Angaben zum Unternehmen hervorgehen (z. B. Unternehmensstruktur, Muttergesellschaften, Konzernzugehörigkeit, ggf. zuständige Niederlassung).

BB 2 Registereintrag

Als **Anlage** ist ein aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, beigelegt.

5.6 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Für jeden Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften sowie für Unterauftragnehmer, welche Sortierleistungen erbringen sollen, auszufüllen.

Sollte ein Bieter keine Umsätze mit vergleichbaren Leistungen aufweisen, so sind die Umsätze des Unterauftragnehmers anzugeben. Dieser fungiert dann als Eignungsverleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap. 5.3.2 einreichen.

WL 1 Angaben zum Gesamtumsatz

2025	2024	2023	Mittelwert 2023-2025

WL 2 Angaben zum Umsatz mit vergleichbaren Leistungen

Sämtliche Umsätze, die mit der Sortierung von Leichtverpackungen oder stoffgleichen Nichtverpackungen erzielt wurden.

2025	2024	2023	Mittelwert 2023-2025

5.7 Berufliche Leistungsfähigkeit

Für jeden Bieter (**mindestens ein** Mitglied von Bietergemeinschaften) sowie für Unterauftragnehmer, welche Sortierleistungen erbringen sollen, auszufüllen.

Sollte ein Bieter keine Nachweise für einen bestimmten Bereich aufweisen, so sind die Angaben für den Unterauftragnehmer einzutragen. Dieser fungiert dann als Eignungsverleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap. 5.3.2 einreichen.

BL 1 Qualitätssicherung Sortierung

Nachweis für die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb für die Tätigkeit „Behandeln“ oder „Verwerten“ für die Abfallschlüsselnummer: 15 01 06 (*gemischte Verpackungen*).

Beigefügt als **Anlage**

Bei ausländischen Bietern: gleichwertige Qualitätssicherung als **Anlage** beigefügt.

BL 2 Referenzen (mindestens eine Referenz)

Der Bieter bzw. Unterauftragnehmer hat mindestens eine Referenz für vergleichbare Leistungen (Sortierung von Leichtverpackungen oder stoffgleichen Nichtverpackungen) anzugeben.

lfd. Nr.	Auftraggeber	Tätigkeit	Zeitraum	Umfang
01				
	Kontakt des Referenzgebers:			
02				
	Kontakt des Referenzgebers:			
03				
	Kontakt des Referenzgebers:			

5.8 Leistungsbezogene Unterlagen und Angaben

LU 1: Angaben zur vorgesehenen Sortieranlage

Betreiber der Anlage; ggf. Eigenname der Anlage	
Adresse der Anlage	
Genehmigte Kapazität der Anlage (t/a)	
Angabe des Durchsatzes der letzten drei Kalenderjahre in t	2023: 2024: 2025:

LU 2: Technische Beschreibung der vorgesehenen Abfallbehandlung

Als **Anlage** ist eine eigene Darstellung, Broschüre o. Ä. beigefügt, aus der die wesentlichen technischen Verfahrensschritte und die separierbaren Sortierfraktionen hervorgehen. Sofern zwischen erster Sortieranlage und Letztempfänger von Sortierfraktionen weitere Anlagen zwischengeschaltet werden sollen, sind diese miteinzubeziehen. Durch die Beschreibung sollte deutlich werden, dass und wie die Anforderung einer Recyclingquote von **mindestens 50 % für das Jahr 2027**, erreicht werden kann.

5.9 Preisblatt

Es sind jeweils die Einheitspreise einzutragen, während die weiteren Berechnungen automatisch erfolgen. Die Vordersätze dienen lediglich der Angebotsbewertung und sind nicht verbindlich.

Mit der Signatur erkennt der Bieter die Vertragsunterlagen (Kap. 3, 4 und 5) der Ausschreibung – ggf. in durch Biiterrundschreiben modifizierter Form – vollständig als maßgeblich für die Leistungserbringung an. Der Bieter erklärt sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (bzw. – wenn sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert – bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses, sofern er am Nachprüfungsverfahren beteiligt ist) an das Angebot gebunden.

Pos.	Bezeichnung	Vordersatz	Einheitspreis	Preis pro Jahr
1	Übernahme und Transport	840 t/a	€/t	€/a
2	Sortierung inkl. Nachweisführung und Übergabe der FKN-Fraktion	840 t/a	€/t	€/a
3	Verwertung der Sortierfraktionen und Entsorgung der Sortierreste	840 t/a	€/t	€/a
Angebotssumme (netto)				€/a
Angebotssumme inkl. 19 % USt.				€/a

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen

Hinweis: vorstehende Vordersätze dienen der Angebotsbewertung, stellen aber keine Mengengarantie für die Leistungen des AN dar.

Anhang 1: Häufige Fehler in Vergabeverfahren

Die Angebotsfrist wird nicht beachtet: Ihr Angebot muss unbedingt vor Ablauf der Angebotsfrist auf dem benannten Portal hochgeladen worden sein, da es ansonsten ausgeschlossen werden muss bzw. technisch nicht mehr eingereicht werden kann.

Nicht signierte Angebote: Auch im Rahmen der Textform müssen an den vorgegebenen Stellen Unterzeichnungen in Form von Signaturen geleistet werden, die händische Unterschriften und Firmenstempel ersetzen. Eine fehlende Signatur bei der Textform kommt einer fehlenden Unterschrift bei der Schriftform gleich. Die Signatur einer anderen Person ohne deren Einwilligung einzutragen ist Urkundenfälschung!

Unterlagen fehlen: Ihr Angebot muss vollständig sein. Das Angebotsformular in Kap. 5 leitet Sie sicher durch alle diesbezüglichen Forderungen, welche die Vergabestelle erhebt. Die Vergabestelle kann zwar unter Fristsetzung bestimmte Unterlagen nachfordern, der Bieter hat jedoch keine Garantie, dass dies erfolgt.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen: Änderungen oder Ergänzungen, die der Bieter an den Vergabeunterlagen durchführt, müssen zum Ausschluss des Angebots führen. Besonders häufig treten Änderungen in den folgenden Formen in Erscheinung:

- **Eigene AGB** werden beigelegt, die den Vergabeunterlagen widersprechen.
- **Zusätze auf Angebotsschreiben** wie „das Angebot ist freibleibend“ oder eigene Standardzahlungsbedingungen werden formuliert.
- **Ergänzungen auf dem Preisblatt** (oft mittels * gekennzeichnet) mit Einschränkungen oder Erweiterungen zu einer bestimmten Position.
- Separat beigelegte **Beschreibungen** widersprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

Erkennt der Bieter Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Vergabeunterlagen, so hat er dies **rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist** über das benannte Portal mitzuteilen. Auf diese Weise hat die Vergabestelle die Möglichkeit, aufgrund berechtigter Hinweise ggf. die Vergabeunterlagen anzupassen.

Fehlende Preisangaben: Ihr Angebot muss alle geforderten Preisangaben im Preisblatt enthalten. Eine Nachforderung von Preisangaben ist nur bei unwesentlichen Einzelpositionen möglich, die insgesamt die Wertungsreihenfolge nicht verändern.

Unzulässige Nebenangebote: Bei dieser Ausschreibung sind keine Nebenangebote zugelassen. Daher müssen von Ihnen definierte Alternativangebote ausgeschlossen werden.

Um **Fehler zu vermeiden**, halten Sie sich bitte an das Angebotsformular, das in Kap. 5 abgedruckt ist und separat als ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung steht. Um Ihren und den Aufwand der Vergabestelle möglichst gering zu halten, reichen Sie bitte keine anderen bzw. weitergehenden Unterlagen – als die in Kap. 5 genannten – ein; solche sind ggf. nur nach Aufforderung durch die Vergabestelle beizubringen.